

# Beitragsordnung der SoLaWi Kitzingen e.V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins SoLaWi Kitzingen e.V. hat am 26.11.2024 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 4 der Satzung.

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Mitglieds- und Fördermitgliedsbeiträge und die Beiträge für den Ernteteil. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags für den Ernteteil, den Mitgliedsbeitrag und den Beitrag für die Fördermitgliedschaft. Der Vorstand legt die Mitgliedsbeiträge fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Bei unterjährigem Beitritt ist der nächste Monatserste der Fälligkeitstag.

## § 3 Beiträge

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus (Ordentliches- bzw. Fördermitglied) maßgebend.
- (2) Folgende Mitgliedsbeiträge werden pro Kalenderjahr festgelegt:

Mitglied	10 €	
Fördermitglied	120 €	(Orientierungsbeitrag)

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 20.01. des Jahres fällig.

Bei unterjährigem Eintritt wird der Mitglieds- oder Fördermitgliedsbeitrag nicht gezwölfelt, er bleibt bei 10 € oder dem gewählten Fördermitgliedsbeitrag.

Fällt der Tag des Einzugs nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

- (3) Folgende Beiträge für Ernteteile werden pro Kalenderjahr festgelegt:

Ernteteil (Gemüseanteil)	„halb“	„ganz“	
monatlich	52,- €	97,- €	
halbjährlich	312,-€	582,-€	
jährlich	624,-€	1164,-€	

Der Beitrag für Ernteteiler bei unterjährigem Beitritt wird gezwölfelt und zum nächsten Monatsersten fällig.

Fällt der Tag des Einzugs nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (5) Mitgliedsbeiträge und Beiträge für Ernteteile werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE33ZZZ00002189538 *und der Mandatsreferenz der internen Mitgliedsnummer*
- (6) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Bei Säumnis des Jahres- oder Halbjahresbetrages oder mehr als 2 Monatsbeträgen ist ein Ausschluss des säumigen Mitglieds aus dem Verein möglich.

- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge und Ernteteile auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

- (8) Vereinskonto

Kitzingen, den 26.11 2024